

## II.

## I n s t r u k t i o n

zu Nachtragung der Veränderungen in den Flurbüchern, sowie zur Fortführung der laufenden Kataster und der Besitzstandsverzeichnisse.

---

Da in den Steuer-Exemplaren von Flurbüch und Kataster keinerlei Veränderung stattfinden darf, gleichwohl aber die Vermessungsmaterialien in stetem Zusammenhange mit der Natur und die individuellen Steuerkonten's in innerwährender Ordnung erhalten werden müssen, so werden wegen Nachtragung der vorkommenden Veränderungen in den Flurbüchern, so wie wegen Fortführung der laufenden Kataster und der Besitzstandsverzeichnisse folgende Vorschriften ertheilt:

## §. 1.

Für die in jedem Orte vorkommenden Veränderungen ist ein Aktenstück anzulegen, in welchem die Broutkons und Berechnungen, durch welche eine Veränderung begründet wird, sie bestehe nun in Neubauten, Theilungen, Kulturart-Veränderungen, oder aus was immer sie wolle, die vollständigste Nachweisung über die jatzigefundene Veränderung geben müssen. Bei jeder solchen Nachweisung ist nicht etwa nur der veränderte Theil allein sondern die ganze Parzelle zu berechnen und die etwaige Abweichung von der zellherigen Fläche, unter die verschiedenen Abtheilungen zu repartiren, so daß der bloßrige Gesamtflächengehalt derselben festgehalten wird, es sei denn, daß durch die neue Aufnahme ein Fehler der ersten sich ergeben sollte. In den Flurkarten werden die neuen durch die Veränderung bedingten Grenzen mit rothen Linien eingezeichnet Hierauf wird die neue Bestattung der Parzelle in einem Supplementbände zum Flurbuche von gleichen Rehen wie Letzteres nach der Reihe der Veränderungen mit Bezugnahme auf die betreffenden Akten vom Katasterführer mit seiner Unterschrift eingetragen, im Flurbuche aber unter der betreffenden Parzelle mit rother Tinte bemerkt: „verändert, f. fol. ... des Supplementbandes.“ Treiznen sich im Laufe der Zeit bei einer Parzelle mehrfache Veränderungen, so